

# Ch Wittener Bekanntmachungen



Amtsblatt  
der Stadt Witten

08.03.2024. Jahrgang ° 13 ° Nr. 6

## Inhalt:

1. Dritte Änderungssatzung zur Sondernutzungssatzung der Stadt Witten vom 01.03.2024 .....	2
2. Bekanntmachungsanordnung .....	6
3. Öffentliche Zustellung eines Auskunftersuchens, Zahlungsaufforderung, Mahnung und Inverzugsetzung.....	7
4. Ersatzbestimmung für ein Mitglied des Rates der Stadt Witten, Universitätsstadt an der Ruhr .....	8
5. Öffentliche Zustellung eines Auskunftersuchen, Zahlungsaufforderung, Mahnung und Inverzugsetzung.....	9

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Witten, 58452 Witten

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist während der Öffnungszeiten der Bürgerberatung im Rathaus, Marktstraße 16, Zimmer 1 kostenlos erhältlich.

Für eine pauschale Kostenerstattung in Höhe von 30,- Euro wird es regelmäßig zugesandt. Das Amtsblatt ist als pdf-Datei auf den Seiten der Stadt Witten unter [www.witten.de](http://www.witten.de) abrufbar.



## **Dritte Änderungssatzung zur Sondernutzungssatzung der Stadt Witten vom 01.03.2024**

Der Rat der Stadt Witten hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO-NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666, SGV NW 2023), des § 1 Absatz 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (KAG-NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969, GV NW S. 712), der §§ 18-19 a des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (StrWG- NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV.NW. S.1028, 1996 S.81, 141, 216, 355, 2007 S.327) sowie des § 8 Absätze 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, in seiner Sitzung am 05.02.2024 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

Die Sondernutzungssatzung der Stadt Witten vom 11.05.2017 in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 03.08.2022 wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 Buchstabe c) erhält folgende Fassung:

c) das Aufstellen von Notrufsäulen.

### § 2

In die Anlage 2 zur Sondernutzungssatzung der Stadt Witten vom 11.05.2017 sind die nachfolgenden Ergänzungen bzw. Änderungen aufzunehmen:

## **Gebührentarif z. Sondernutzungssatzung der Stadt Witten ab 01.01.2024**

### **Allgemeines**

Die Mindestgebühr beträgt 18,00 EUR.

Die nach dem zugrunde liegenden Gebührentarif ermittelte Sondernutzungsgebühr wird auf volle Euro gerundet.

Sofern nichts anderes bestimmt ist, werden Bruchteile von Monaten nach Tagen sowie Bruchteile eines Jahres nach Monaten berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr.



Tarif-Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage	Zone 1	Zone 2	Zone 3
<b>1</b>	<b>Werbung</b>				
1.1	Werbeanlage -markise	Pauschal/ Je Kalenderjahr	63,74 EUR	57,38 EUR	51,08 EUR
1.2	Plakatierung	Je Plakat/ je angef. Woche	1,84 EUR	1,31 EUR	1,31 EUR
1.3	Werbe-, Geschenk, Probenverteilung	Je Tag/ je Person	3,78 EUR	3,26 EUR	2,73 EUR
1.4	Gewerbliche Meinungsumfrage	Je Tag/ je Person	3,78 EUR	3,26 EUR	2,73 EUR
1.5	Informationsstand kommerziell	Je Stand/ je Tag	30,19 EUR	24,10 EUR	18,06 EUR
1.6	Informationsstand gemeinnützig, von Parteien	Je Stand/ je Tag	18,06 EUR	12,02 EUR	6,51 EUR
1.7	Werbstopper Fahrradständer m. Werbung	je angef. m <sup>2</sup> / je angef. Monat	4,67 EUR	3,26 EUR	1,84 EUR
<b>2.</b>	<b>Aufstellungen im öffentl. Raum</b>				
2.1	Außergastronomie n	Je angef. m <sup>2</sup> Verkehrsfläche/ je angef. Monat	3,26 EUR	2,73 EUR	1,84 EUR
2.1.1	Parklets	Je angef. m <sup>2</sup> Verkehrsfläche/ je angef. Monat	3,26 EUR	2,73 EUR	1,84 EUR
2.2	Kinderspielgerät	Je angef. m <sup>2</sup> Verkehrsfläche/ je angef. Monat	10,82 EUR	8,98 EUR	6,41 EUR
2.3	Verkaufswagen, Zone III	Je angef. m <sup>2</sup> Verkehrsfläche/ je angef. Monat	25,41 EUR	19,06 EUR	12,71 EUR



2.4	Ambulanter Verkaufsstand	Pauschal/ am verkaufsoffenen Sonntag	72,29 EUR	66,26 EUR	60,22 EUR
2.5	Warenpräsentation	Je angef. m <sup>2</sup> Verkehrsfläche/ je angef. Monat	12,71 EUR	10,24 EUR	7,56 EUR
2.5.1	Ersatz e. Ladenlokals d. Container b. Umbau	Je Container/ je angef. Monat	105,00 EUR	78,75 EUR	52,50 EUR
2.6	Auto-, Baukran, Container, Gerüst etc. (ab 2 Tagen)	Je angef. m <sup>2</sup> Verkehrsfläche/ je angef. Monat	3,78 EUR, mind. 18,00 EUR	3,26 EUR, mind. 18,00 EUR	2,73 EUR, mind. 18,00 EUR
2.6.1	Auto-, Baukran, Container, Gerüst etc.	Je angef. m <sup>2</sup> ausschließlich f. 1 Tag	1,89 EUR, mind. 18,00 EUR	1,63 EUR, mind. 18,00 EUR	1,37 EUR, mind. 18,00 EUR
<b>3.</b>	<b>Veranstaltungen</b>	<b>Je Markt bzw. Veranstaltung</b>			
3.1	Veranstaltungen (Stadtteilstädte, Trödelmärkte, Straßenfeste, Volksfeste etc.)	Je Veranstaltung/ je Ausmaß a.d. Verkehrsraum/ je nach wirtschaftlichem Interesse d. Veranstalters	26,25 EUR bis 10.500,00 EUR  ggf. auch darüber hinaus		
3.2	Dreharbeiten; Tonaufnahmen	Je Drehtag	52,50 EUR	42,00 EUR	31,50 EUR
<b>4.</b>	<b>Infrastrukturelle Einrichtungen</b>	<b>Je Anlage/ je Kalenderjahr</b>			
4.1	Telefonstele		120,49 EUR	72,29 EUR	48,20 EUR



4.2	Briefkasten		60,22 EUR	48,20 EUR	36,17 EUR
4.3	Post- Verteilerkasten		60,22 EUR	48,20 EUR	36,17 EUR
4.4	Packstationen		420,00 EUR	315,00 EUR	210,00 EUR
4.5	Altkleider- und Schuhcontainer- gewerblich		420,00 EUR	367,50 EUR	315,00 EUR
4.6	Altkleider- und Schuhcontainer- gemeinnützig		89,25 EUR	78,75 EUR	68,25 EUR
4.7	Elektroladesäulen		18,00 EUR	18,00 EUR	18,00 EUR
<b>5.</b>	<b>Zum Straßenverkehr nicht zugelassene Fahrzeuge</b>	<b>Je Fahrzeug/ je Tag</b>			
5.1	Pkw/ Anhänger/ sonstige		6,93 EUR	5,72 EUR	4,57 EUR
5.2	Lkw/ Wohnwagen/ Wohnmobil/sonstige		16,91 EUR	13,28 EUR	10,82 EUR
5.3	Kraft-, Motorrad/sonstige		4,25 EUR	3,31 EUR	2,73 EUR
<b>6.</b>	<b>Mobilität (gewerblich)</b>	<b>Je Fahrzeug/ je Jahr</b>			
6.1 a	Fahrräder		0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
6.1 b	E- Fahrräder		0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
6.2	(E-) Scooter		24,00 EUR	24,00 EUR	24,00 EUR
6.3	E- Car- Sharing		0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
6.3	Car-Sharing		0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
<b>7.</b>	<b>Auffanggebühren- arif</b>	<b>Je m<sup>2</sup>/ je Tag</b>	1,89 EUR	1,63 EUR	1,37 EUR
<b>8.</b>	<b>Eilzuschlag</b>	<b>Bezogen a. jew. Sondernut- zung</b>	Unterhalb einer Woche vor Nutzung: 30% Zuschlag d. Ursprungsge- bühr	Unterhalb b zwei Wochen vor Nutzung: 20% Zuschlag	Unterhalb drei Wochen vor Nutzung: 10% Zuschlag



## Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Witten am 05.02.2024 beschlossene Dritte Änderungssatzung zur Sondernutzungssatzung wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Witten öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird auf Folgendes hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Witten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Witten, 01.03.2024

Der Bürgermeister

König



## Öffentliche Zustellung eines Auskunftersuchens, Zahlungsaufforderung, Mahnung und Inverzugsetzung

Öffentliche Zustellung eines Auskunftersuchens, Zahlungsaufforderung, Mahnung und Inverzugsetzung in der Unterhaltsvorschussangelegenheit Besler, Tuana Ebrarnur geb. am 02.01.2023  
AZ: 51.30.90-5464-B

an

Herrn  
Hüseyin Sener

Türkei

zurzeit unbekanntem Aufenthalts

wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 01.02.2006 zuletzt geändert am 23.06.2021 (GV. NRW. S. 762), in Kraft getreten am 1. Juli 2021, in der zurzeit gültigen Fassung, öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntem Aufenthaltes der o.g. Person, war die Zustellung der Festsetzung der Ersatzvornahme und der Verwertung durch die Post gemäß § 3 LZG NRW nicht möglich. Es ist daher die öffentliche Zustellung gemäß § 10 LZG NRW durchzuführen. Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Das Auskunftersuchen kann von Herrn Hüseyin Sener oder von einem von ihm Bevollmächtigten bei der Stadt Witten, Amt für Jugendhilfe und Schule, Unterhaltsvorschusskasse, Rathaus-Südflügel, Marktstraße 16, Zimmer 3.24-S, nach erfolgter Terminvereinbarung abgeholt oder eingesehen werden. Auskunft zur Sache erteilt Frau Jäkel.

Im Auftrage  
gez.  
Jäkel



## Ersatzbestimmung für ein Mitglied des Rates der Stadt Witten, Universitätsstadt an der Ruhr

Frau Katharina Dorothee Saelzer, Vormholzer Straße 54, 58456 Witten  
ist mit Ablauf des 29.02.2024 als Vertreterin der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE) aus dem Rat der  
Stadt Witten, Universitätsstadt an der Ruhr durch Verzicht ausgeschieden.

Aufgrund des § 45 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) wird hiermit festgestellt, dass  
Herr Bernd Hoerber, Kleff 62, 58455 Witten, von der Reserveliste der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
(GRÜNE) in die Vertretung einrückt.

Gegen diese Entscheidungen können

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes (Stadt Witten)
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen,  
die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung Einspruch erheben, wenn sie die Entscheidung  
über der Feststellung gemäß § 40 Abs 1 Buchst. a) bis c) des Kommunalwahlgesetzes für erforderlich halten.

Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter, Marktstraße 16, 58452 Witten schriftlich einzureichen oder mündlich zur  
Niederschrift zu erklären.

Stadt Witten, 04.03.2024  
gez.  
Kleinschmidt  
Erster Beigeordneter  
Als Wahlleiter



## Öffentliche Zustellung eines Auskunftersuchen, Zahlungsaufforderung, Mahnung und Inverzugsetzung

Öffentliche Zustellung eines Auskunftersuchen, Zahlungsaufforderung, Mahnung und Inverzugsetzung in der Unterhaltsvorschussangelegenheit Bohnert, Luca geb. am 14.09.2012  
AZ: 51.30.90-2397-B

an

Herrn  
Christopher Falk  
Gudrunstr. 150  
44319 Dortmund

zurzeit unbekanntem Aufenthalts

wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 01.02.2006 zuletzt geändert am 23.06.2021 (GV. NRW. S. 762), in Kraft getreten am 1. Juli 2021, in der zurzeit gültigen Fassung, öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntem Aufenthaltes der o.g. Person, war die Zustellung der Festsetzung der Ersatzvornahme und der Verwertung durch die Post gemäß § 3 LZG NRW nicht möglich. Es ist daher die öffentliche Zustellung gemäß § 10 LZG NRW durchzuführen. Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Das Auskunftersuchen kann von Herrn Christopher Falk oder von einem von ihm Bevollmächtigten bei der Stadt Witten, Amt für Jugendhilfe und Schule, Unterhaltsvorschusskasse, Rathaus-Südflügel, Marktstraße 16, Zimmer 3.24-S, nach erfolgter Terminvereinbarung abgeholt oder eingesehen werden. Auskunft zur Sache erteilt Frau Jäkel.

Im Auftrage  
gez.  
Jäkel